



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Endodontologie, CAS in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen, CAS in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin sowie MAS in Zahnerhaltung an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 8. Juli 2020)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Endodontologie, CAS in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen, CAS in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin sowie MAS in Zahnerhaltung an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.

§ 3. Verlichene Abschlüsse und Titel

¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich verleiht folgende Abschlüsse und Titel über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Endodontologie (CAS UZH)
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen (CAS UZH)
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin (CAS UZH)
- d. Master of Advanced Studies UZH in Zahnerhaltung (MAS UZH)

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines MAS werden allfällig zuvor ausgestellte Zertifikate aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung

¹ Die Studiengänge sind berufs begleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Zahnerhaltung zu vermitteln. Die Studierenden sollen damit Fähigkeiten und Fertigkeiten erreichen, um in der täglichen Praxis Patientinnen und Patienten erfolgreich zu behandeln, zu betreuen und einen wesentlichen Beitrag zur Zahnerhaltung und zur allgemeinmedizinischen Gesundheit zu leisten.

² Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Die Studierenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe in Zahnmedizin und mindestens ein Jahr Berufserfahrung. Die Studiengangkommission kann die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Studiengang werden maximal 25 Studierende zugelassen. Diese werden an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Die Studierenden legen sich zu Beginn des Studiengangs auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an den Leitenden Ausschuss möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Der Leitende Ausschuss kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

II. Organisation

§ 6. Medizinische Fakultät

¹ Die Medizinische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Medizinische Fakultät wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf deren oder dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder.

³ Die Medizinische Fakultät verleiht die Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Endodontologie», «Certificate of Advanced Studies UZH in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen», «Certificate of Advanced Studies UZH in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin» sowie den Titel «Master of Advanced Studies UZH in Zahnerhaltung».

§ 7. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus vier bis zehn Mitgliedern sowie zusätzlich einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei als ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät. Die übrigen sind anerkannte Fachpersonen, die an Universitäten oder in zahnärztlichen Praxen im Bereich der Zahnerhaltung tätig sind.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Medizinischen Fakultät gewählt. Sie oder er ist Mitglied der Medizinischen Fakultät und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sie oder er beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

⁴ Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms,
- b. Genehmigung des Lehrplans und der Zuordnung von ECTS Credits,
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen,
- d. Wahl der Mitglieder der Studiengangkommission auf Antrag der Präsidentin resp. des Präsidenten,
- e. Ernennung der Studiengangleitung auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
- f. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere durch die Festlegung der Zulassungsprinzipien und Bestimmung der Evaluationskriterien,
- g. Genehmigung des Budgets, der Studien- und Kursgebühren, der Dozierendenhonorare und der Rechnung pro Studiengang und Durchgang sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- h. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, vorbehaltlich des Finanzreglements der Universität Zürich,
- i. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber,
- j. Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
- k. Antrag an die Medizinische Fakultät auf Verleihung der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Endodontologie», «Certificate of Advanced Studies UZH in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen», «Certificate of Advanced Studies UZH in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin» sowie des Titels «Master of Advanced Studies UZH in Zahnerhaltung»,
- l. Nomination des Beirats.

⁶ Der Leitende Ausschuss ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

⁷ Der Leitende Ausschuss kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis wählen.

§ 8. Beirat

¹ Der Beirat besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat konstituiert sich selbst.

² Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Leitenden Ausschuss sowie die Studiengangleiterin oder den Studiengangleiter.

§ 9. Studiengangkommission

¹ Die Studiengangkommission besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern sowie zusätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, welche oder welcher das Präsidium innehat. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

² Unter den Mitgliedern der Studiengangkommission befinden sich nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses, die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter sowie weitere Fachpersonen, die an Universitäten oder in zahnärztlichen Praxen im Bereich der Zahnerhaltung tätig sind.

³ Die Studiengangkommission ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Erstellung des Lehrplans und Festlegung der Zuordnung von ECTS Credits zuhanden des Leitenden Ausschusses,
- b. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- d. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- e. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen,
- f. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge.

§ 10. Studiengangleitung

Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operative Führung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie oder er die Studiengänge nach aussen:

- a. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- b. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- c. Antrag an die Studiengangkommission über die zuzulassenden Studierenden,
- d. Abwicklung der Studierendenadministration,
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengelder und zur Qualitätssicherung,
- f. Organisation und Führung des European Credits Transfer Systems (ECTS),
- g. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,

- i. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Studiengang und Durchgang sowie der Rechenschaftsberichte,
- j. Überwachung des Budgets und der Rechnung,
- k. Anstellung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- l. Vorbereitung der Sitzungen der Studiengangkommission und des Leitenden Ausschusses,
- m. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen des Weiterbildungsprogramms sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

§ 11. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen, die an Universitäten oder in zahnärztlichen Praxen im Bereich der Zahnerhaltung tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

§ 12. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 13. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module sowie für die Abschlussarbeit vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Studiengangkommission über die Anrechnung von maximal 10 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule. Eine Anrechnung von ECTS Credits an einen CAS ist nicht möglich.

§ 14. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 15. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Studentin oder ein Student der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 16. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 17. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund des als nicht bestanden erklärten Leistungsnachweises oder aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss oder Titel gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Medizinischen Fakultät aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 18. Rechtsmittel

Die Studierenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache beim Leitenden Ausschuss erhoben werden. Gegen den Entscheid des Leitenden Ausschusses ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

IV. Abschlüsse und Titel

§ 19. Certificate of Advanced Studies UZH in Endodontologie (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst 15 bis 25 Studientage und dauert in der Regel 1 Jahr.

² Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Certificate of Advanced Studies UZH in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst 15 bis 25 Studientage und dauert in der Regel 1 Jahr.

² Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin (CAS UZH)

¹ Das Programm umfasst 15 bis 25 Studientage und dauert in der Regel 1 Jahr.

² Der CAS-Abschluss wird verliehen, wenn mindestens 10 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 22. Master of Advanced Studies UZH in Zahnerhaltung (MAS UZH)

¹ Der MAS-Studiengang umfasst den CAS in Endodontologie, den CAS in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen und den CAS in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin sowie ein Behandlungskonzept, klinische Falldokumentationen, eine klinische Prüfung, eine Abschlussarbeit und eine Abschlussprüfung.

² Der MAS-Titel wird verliehen, wenn mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, das Behandlungskonzept und die klinischen Falldokumentationen angenommen wurden, die klinische Prüfung, die Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung bestanden wurden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Studierende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 23. Behandlungskonzept

¹ Die Studierenden erarbeiten ein Behandlungskonzept für die Umsetzung der Patientenbehandlung und -betreuung in der eigenen Praxis. Das Behandlungskonzept ergibt 3 ECTS Credits.

² Das Behandlungskonzept wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifiziertes Behandlungskonzept wird definitiv abgelehnt.

³ Das Behandlungskonzept ist in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. Es kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Das Behandlungskonzept wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 24. Klinische Falldokumentationen

¹ Die Studierenden haben 15 klinische Falldokumentationen im Bereich der Endodontologie sowie je drei in den Bereichen Parodontologie und Peri-implantäre Erkrankungen sowie Präventive und Restaurative Zahnmedizin zu verfassen. Die Falldokumentationen ergeben insgesamt 9 ECTS Credits.

² Die Falldokumentationen werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Wiederum als ungenügend qualifizierte Falldokumentationen werden definitiv abgelehnt. Fünf Falldokumentation im Bereich Endodontologie und je eine Falldokumentation in den Bereichen Parodontologie und Peri-implantäre Erkrankungen und Präventive und Restaurative Zahnmedizin der gemäss Absatz 1 erforderlichen Falldokumentationen können innerhalb des Bereichs substituiert werden.

³ Die Falldokumentationen sind in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. Sie können mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die einzelnen Falldokumentationen werden von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 25. Klinische Prüfung

¹ Die klinische Prüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu einer Falldokumentation gemäss § 24. Sie ergibt 1 ECTS Credit.

² Zur klinischen Prüfung zugelassen wird, wenn die klinischen Falldokumentationen angenommen wurden.

³ Eine ungenügende klinische Prüfung kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

§ 26. Abschlussarbeit

¹ Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer Forschungsarbeit, einer Falldokumentation mit ergänzender Literaturarbeit oder einer Übersichtsarbeit. Die Abschlussarbeit ergibt 9 ECTS Credits.

² Zur Abschlussarbeit zugelassen wird, wer den CAS in Endodontologie, den CAS in Parodontologie und Peri-implantären Erkrankungen und den CAS in Präventiver und Restaurativer Zahnmedizin mit Erfolg bestanden hat.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 27. Abschlussprüfung

¹ Die Abschlussprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung zur Theorie und Praxis im Bereich der Zahnerhaltung. Sie ergibt 1 ECTS Credit.

² Die Studierenden werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn mindestens 59 ECTS Credits erworben, das Behandlungskonzept und die klinischen Falldokumentationen angenommen sowie die klinische Prüfung und die Abschlussarbeit bestanden wurden.

³ Eine ungenügende Abschlussprüfung kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

§ 28. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 29. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für jeden einzelnen CAS-Studiengang betragen zwischen CHF 7'000.– und CHF 10'000.–.

⁴ Die Studiengebühren für den MAS-Studiengang betragen zwischen CHF 24'000.– und CHF 32'000.–.

⁵ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁶ Bei einem Wechsel des Weiterbildungsstudiengangs sind die jeweils für den neu gewählten Studiengang festgelegten Studiengebühren massgebend, wobei ein Wechsel nur zu einem umfangreicheren Weiterbildungsstudiengang zulässig ist.

⁷ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule oder bei einem freiwilligen Verzicht der Studentin resp. des Studenten auf Leistungen des Studiengangs.

⁸ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während der Studiengänge abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁹ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 30. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ auf den 1. Oktober 2020 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 1. September 2020.